



Newsletter Sozialwerk.Bund

Nr. 16 vom 12.11.2014

Mitgliedsbeitrag steuerlich absetzbar



Der Mitgliedsbeitrag für das Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V. ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als Spende steuerlich absetzbar.

Das Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V. ist gemäß letztem Feststellungsbescheid des Finanzamtes Wiesbaden II vom 15.07.2014 unter der Steuernummer 43 250 86161 steuerbefreit.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag von der Lohn- oder Einkommenssteuer absetzen möchten, benötigen bei Zuwendungen bis 200 € als Nachweis **nur** die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes bzw. die Bezügebescheinigung bei Einbehalt vom Einkommen **und** ein Beleg vom Verein über die Verwendung.

Die beigefügte Erklärung können Sie zusammen mit dem Bankbeleg/Kontoauszug oder der Bezügebescheinigung als Beleg bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Die Erklärung finden Sie ebenfalls auf unseren Internetseiten www.sozialwerk.bund.de im Bereich „Mitgliedschaft“ oder im Magazin Dabei Ausgabe 2014/2015 auf Seite 10.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung auch gerne zur Verfügung.

Bestätigung über Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Wohlfahrtswesen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Wiesbaden II, StNr. 43 250 8616 1 - X/7, vom 15.07.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011-2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von **Wohlfahrtswesen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)** verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, das Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).